

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Frank Schäffler,
Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/3013 –**

Mehrwertsteuersatz für apothekenpflichtige Arzneimittel

A. Problem

Das geltende Umsatzsteuerrecht unterlag in den vergangenen Jahren zahlreichen Änderungen und weist eine hohe Komplexität auf. Insbesondere sind Abgrenzungsfragen bei der Entscheidung über den anzuwendenden Umsatzsteuersatz aufgetreten, die von den Betroffenen oftmals nicht nachvollzogen werden können und zum Teil zu unbefriedigenden Ergebnissen führen.

B. Lösung

Mit dem Antrag wird angestrebt, die Bundesregierung aufzufordern, den Katalog der ermäßigt und der mit dem Regelsatz besteuerten Gegenstände unter Einbeziehung der europäischen Ebene zu überarbeiten. Die Antragsteller vertreten die Auffassung, dass das Mehrwertsteuersystem grundlegend zu reformieren und Subventionstatbestände zu streichen seien.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Angaben zu den Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Bundes und der Länder sind in der Vorlage nicht aufgeführt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 16/3013 abzulehnen.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Manfred Kolbe

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag **auf Drucksache 16/3013** in seiner 57. Sitzung am 19. Oktober 2006 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Der Ausschuss hat den Antrag in seiner 36. Sitzung am 25. Oktober 2006 abschließend behandelt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Antrag wird darauf hingewiesen, dass das geltende Umsatzsteuersystem in den vergangenen Jahren einer Vielzahl von Änderungen unterworfen gewesen sei. Inzwischen habe es eine Gestalt angenommen, die auch von Experten nicht nachvollzogen werden könne, was sich insbesondere an der Abgrenzungsproblematik des Regelsteuersatzes zum ermäßigten Steuersatz erweise. Ein weiteres Festhalten am bisherigen Recht sei jedenfalls nicht weiter hinnehmbar. Zudem müsse das geltende Mehrwertsteuersystem dringend vereinfacht und nicht lediglich über die Höhe der Steuersätze eine Debatte geführt werden. Ferner seien unsinnige Subventionstatbestände zu streichen und die Bundesregierung aufzufordern, den Katalog der ermäßigt zu steuernden Lieferungen und Leistungen unter Einbeziehung der europäischen Ebene zu überarbeiten.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** wiesen im Verlauf der Ausschussberatungen darauf hin, mit dem Antrag werde die grundsätzliche Überarbeitung der dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegenden Lieferungen und Leistungen angestrebt. Diese Absicht stehe im Gegensatz zu der im Betreff der Vorlage genannten Zielsetzung, nach der der Mehrwertsteuersatz für apothekenpflichtige Arzneimittel Gegenstand des Antrags sei. Der Antrag habe damit eine insgesamt missverständliche Gestalt, was im Wesentlichen zur Ablehnung durch die Koalitionsfraktionen habe führen müssen. Darüber hinaus erscheine die isolierte Betrachtung einzelner Tatbestände, für die der ermäßigte Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gewährt werde, nicht zielführend. Erforderlich sei vielmehr eine an allgemeinen Grundsätzen ausgerichtete Gesamtkonzeption für den künftigen Umgang mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, für deren parlamentarische Erörterung eine Übersicht der Bundesregierung über die mit den einzelnen Ermäßigungstatbeständen verbundenen haushaltmäßigen Auswirkungen notwendig sei. Die Koalitionsfraktionen verdeutlichten ferner, der Bundeshaushalt weise derzeit ein strukturelles Defizit von jährlich rd. 50 Mrd. Euro auf, das einzugrenzen seit einiger Zeit durch erhebliche Anstrengungen zum Abbau von Steuervergünstigungen und Subventionen angegangen werde. Insoweit liefe die mit dem Vorlagebetreff nahegelegte Zielrichtung fehl und sei ohnehin im Hinblick darauf fragwürdig, als die Frage ungeklärt sei, ob die Kostensenkung durch die reduzierte Umsatzsteuer an die Verbraucher weitergegeben werde. Die Koalitionsfraktionen

machten schließlich darauf aufmerksam, dass die Lösung der insgesamt mit dem Katalog des § 12 Abs. 2 UStG verbundenen Problematik nicht durch die isolierte Betrachtung einzelner Ermäßigungstatbestände zu erreichen sei. Vielmehr müsse eine Gesamtschau aller Ermäßigungen vorgenommen werden, die nach eingehender Erörterung in eine insgesamt gerechte Lösung einfließe.

Die antragstellende **Fraktion der FDP** betonte, dass zahlreiche Ausnahmeregelungen im Bereich des Umsatzsteuersatzes bestünden und die mit der Festlegung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes verbundenen Abgrenzungsfragen derartig komplex zu beurteilen seien, dass sie für die Steuerpflichtigen und auch die Finanzverwaltung nicht hinreichend verbindlich abgeklärt werden könnten und zu erheblicher Rechtsunsicherheit führten. Bei einer Reihe der derzeit ermäßigt zu steuernden Gegenstände aus dem Katalog zu § 12 Abs. 2 UStG seien die Abgrenzungen zu anderen Leistungen und Lieferungen nicht nachvollziehbar und bedürften einer grundsätzlichen Überarbeitung. Die Fraktion der FDP vertrat die Auffassung, es bestehe auf dem Gebiet der Umsatzsteuer, insbesondere bei der Zuordnung von Lieferungen und Leistungen zu den Steuersätzen, ein dringend zu lösendes Strukturproblem, das aus dem parlamentarischen Raum angegangen werden müsse. Statt die Lösung dieser Frage anzugehen, stehe indes die Erhöhung der Umsatzsteuer zum 1. Januar 2007 bevor. Damit werde der falsche Weg beschritten. Die Steuererhöhungspolitik helfe den Bürgern nicht weiter. Vielmehr sei aus dem parlamentarischen Bereich ein Beitrag zur grundsätzlichen Problemlösung zu leisten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** verwies auf den bereits bestehenden umfangreichen Katalog der Ausnahmen vom Regelsteuersatz bei der Umsatzsteuer. Die Ermäßigung für apothekenpflichtige Arzneimittel bei der Umsatzsteuer entspreche einer von ihr grundsätzlich geteilten Wertung und würde einen Beitrag leisten, die zunehmenden finanziellen Lasten im Bereich der individuellen Gesundheitsleistungen zu vermindern. Die Umsetzung der auf Arzneimittel bezogenen Umsatzsteuerentlastung sei eine dringliche Aufgabe, die jenseits steuersystematischer Grundsatzabwägungen angegangen werden sollte. Auf diese Weise könne zumindest ein erster Schritt in die richtige Richtung unternommen werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, sie teile die Auffassung, dass eine grundsätzliche Überarbeitung der Ermäßigungstatbestände des § 12 Abs. 2 UStG erforderlich sei. Es sei eine breite parlamentarische Übereinstimmung in dieser Frage festzustellen. Die zum 1. Januar 2007 beschlossene Anhebung des Umsatzsteuerregelsatzes auf 19 Prozent werde die Spreizung zwischen Regelsteuersatz und ermäßigtem Steuersatz zusätzlich erweitern. Ferner seien bei einer grundlegenden Überarbeitung der Ermäßigungstatbestände Gesichtspunkte des Umsatzsteuerbetrugs einzubeziehen. Die zusammenhängende systematische Neugestaltung der Ermäßigung und die hierzu erforderlichen Grenzziehungen würden, wie bereits die bestehenden Wertungswidersprüche bei der derzeitigen Begünstigung von Lebensmitteln verdeutlichten, außerordentlich anspruchsvoll werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Manfred Kolbe
Berichtersteller